ZBB 2012, 303

BGB §§ 126, 126a, 492, 494

Keine Wahrung der Schriftform bei Unterzeichnung eines Verbraucherdarlehensvertrags auf elektronischem Schreibtablett

OLG München, Urt. v. 04.06.2012 – 19 U 771/12 (rechtskräftig; LG München I), ZIP 2012, 1280

Leitsätze:

1. Bei einem Verbraucherdarlehensvertrag wahrt die Unterschrift des Darlehensnehmers auf einem elektronischen Schreibtablett nicht die Schriftform nach § 492 Abs. 1 Satz 1, § 126 BGB.

2. Angesichts des eindeutigen Willens des Gesetzgebers bei der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie und der Änderung des § 492 BGB im Jahr 2009 ist in einem solchen Fall auch eine entsprechende Anwendung der §§ 126, 126a BGB ausgeschlossen.

3. Bei einer Heilung der Formnichtigkeit nach § 494 Abs. 2 Satz 1 BGB durch Empfang des Darlehens beginnt die Widerrufsfrist für den Darlehensnehmer erst zu laufen, wenn er eine Abschrift des Darlehensvertrags mit den geänderten Bedingungen (§ 494 Abs. 2 bis 6 BGB) erhalten hat.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG